

erstellt am: 21.09.2015

- öffentlich -

Fleischhygienegebührensatzung

hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Fleischhygienegebührensatzung)

Ressort 3: Beigeordneter Krumbein

Vorlage erstellt: 39 Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum	dafür	dagegen	enthalten
Finanzausschuss	05.11.2015			
Haupt- und Personalausschuss	10.11.2015			
Rat	12.11.2015			

1. Beschlussempfehlung

1.1 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Beschlussfassung gemäß Ziffer 1.3 der Vorlage.

1.2 Haupt- und Personalausschuss

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat nachstehende Beschlussfassung:

1.3 Rat

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in der Fassung der Anlage 1 dieser Vorlage.

2. Sachverhalt

2.1 Ziel

Neufassung der Satzung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Erhebung von kostendeckenden Gebühren.

2.2 Anlass und Lösung

Beschluss einer Neufassung der Satzung.

2.3 Alternativen zur Beschlussempfehlung

keine

3. Beschlussauswirkungen

keine

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 für den Haushalt (Finanzrechnung und/oder Ergebnisrechnung)

Bei gleichbleibenden Fallzahlen ist mit Gebührenmehreinnahmen von ca. 19.598,95 Euro zu rechnen.

4.2 für Beteiligungen

keine

4.3 für Dritte

Die Gebührenschuldner haben zum Teil höhere Gebühren zu zahlen.

5. Bürger- bzw. Verbändebeteiligung

Die Kreis- und Ortsbauernschaft ist informiert

6. Erläuterungen

Aufgrund der Übertragung der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in den drei Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.12.2009 auf die Stadt Solingen, obliegt der Stadt Solingen die Durchführung der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in den drei Städten. Da die europarechtlich vorgegebenen Mindestgebühren nicht kostendeckend sind, müssen die Gebühren in einer Satzung festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und durch veränderte Sach- und Personalkosten des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Im Einzelnen wurden bei der Erstellung der Satzung folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Die Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben werden nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abgerechnet. Dies geschieht nach den jeweils aktuellen vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Sätzen pro angefangene Viertelstunde. Eine Kostendeckung ist dadurch nicht gegeben. Jedoch ist diese Form der Gebührenabrechnung gesetzlich vorgegeben. Die Abrechnung der Amtshandlungen in den Zerlegebetrieben erfolgt konform der Abrechnung der Amtshandlungen in

sonstigen Betrieben, wie es bisher auch gehandhabt wurde.

2. Bei der bisherigen Kalkulation wurde aufgrund einer betriebsinternen Produktionsumstellung beim Schlachthof in Wuppertal nur die Schlachtzahl der ersten Jahreshälfte 2011 berücksichtigt, während bei den anderen Betrieben die Zahlen des 2. Hj 2010 und des 1. Hj 2011 zugrunde gelegt wurden. Da jetzt mit den Ganzjahresschlachtzahlen sämtlicher Betriebe kalkuliert wurde, wurden auch saisonal bedingte Schlachtzahlen (z. B. Kurban Bayrami) berücksichtigt.
3. Durch erneute Berechnung und Vergleich bei den gewerblichen Schlachtbetrieben hat sich herausgestellt, dass eine Mengenstaffelung für die Schlachtung von Schafen zu einer höheren Gebühr führt, als bei Gesamtkalkulation aller Schafe. Daher wurde auf mengenabhängige Gebührensätze verzichtet. Insgesamt ist die Gebühr pro Schaf allerdings gestiegen. Die Gebühr pro Rind hat sich jedoch verringert.
4. Ein Schlachtbetrieb, der bisher bei der Kalkulation der Hausschlachtungen berücksichtigt wurde, wurde nun, nach nochmaliger Überprüfung der betrieblichen Erfordernisse und der Menge der geschlachteten Tiere, als gewerblicher Schlachtbetrieb eingestuft. Damit errechneten sich die neuen Gebühren für gewerbliche Schlachtungen jetzt aus insgesamt vier Betrieben.
5. Da die Möglichkeit bei Hausschlachtungen, die Trichinenproben sofort zum Untersuchungsamt nach Hilden zu transportieren, bisher nicht in Anspruch genommen wurde, und damit auch künftig nicht zu rechnen ist, wird auf die Kalkulation dieses Postens verzichtet. Da der Probentransport der Lebensmittelüberwachung einmal wöchentlich erfolgt, und die Trichinenproben hier mitgenommen werden können, scheint dies ausreichend.

6. Die bei der letzten Kalkulation der Hausschlachtungen festgelegte Pauschale für die aufgewandte Fahrtzeit sowie die Wegstreckenentschädigung durch Bildung von Mittelwerten wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf für rechtswidrig erklärt, da eine solche Pauschale als Gebührentatbestand bei den europäisch geltenden Mindestgebühren nicht vorgesehen ist. Daher wurden die Kosten für die Fahrtzeit nun auf die Tiere umgelegt und sind in der ausgewiesenen Gebühr pro Tier enthalten, welche sich dadurch erhöht. Die Wegstreckenentschädigung wird zusätzlich nach dem Landesreisekostengesetz abgerechnet.
7. Sowohl bei gewerblichen als auch bei Hausschlachtungen wurden nun bei Schweinen, Schafen und Damwild, gemäß der Vorgabe der Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Unterteilungen nach Gewicht vorgenommen. Eine Rücksprache mit dem eingesetzten Personal hat jedoch ergeben, dass der Zeitaufwand der Untersuchung sich bei unterschiedlichem Gewicht der Tiere nicht ändert, so dass sich dadurch keine unterschiedlichen Gebühren ergeben.
8. Damit die Gebühren sich auch an den tatsächlichen Kosten des Stadtdienstes orientieren, werden keine Rundungen nach unten mehr vorgenommen. Rundungen nach oben sind nach aktueller Rechtsprechung nicht zulässig.
9. Die Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen bei Rindern und Schafen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW haben sich geändert und wurden entsprechend berücksichtigt.
10. Da die Erfahrung gemacht wurde, dass die folgenden Tierarten in den letzten Jahren nicht mehr geschlachtet wurden, wurden diese in der Satzung nicht mehr berücksichtigt: Ziegen, Wildschweine, Kaninchen und Hasen, Pferde und Rothirsche.

11. Bei den Hausschlachtungen wurden aktuell keine Schweine mehr geschlachtet, so dass eine Kalkulation anhand konkreter Fallzahlen nicht möglich war. Hier wurde die Untersuchungszeit auf die Hälfte der mittleren Untersuchungszeit der Rinder festgelegt. Dies entspricht nach Rücksprache mit dem Fachpersonal in etwa der ehemals benötigten Zeit für Schweine.
12. Die Fallzahl der geschlachteten Jungrinder bei den Hausschlachtungen war im Kalkulationszeitraum mit 2 Stück so gering, dass ein Untersuchungspreis für diese Tierart in Höhe von 45,60 Euro gegenüber dem Preis für ausgewachsene Rinder in Höhe von 21,42 Euro ermittelt wurde. Da diese Fallzahl nicht repräsentativ ist und die Untersuchungszeit mit der der ausgewachsenen Rinder identisch ist, wurde der Preis für die Untersuchungszeit der Jungrinder an den der ausgewachsenen Rinder angepasst.
13. Aufgrund fehlender Fallzahlen in der Vergangenheit wird keine Gebühr für eine gesonderte Stempelung des Fleisches und eine bakteriologische Untersuchung bzw. Ergänzungsuntersuchung mehr berücksichtigt und die §§ 5 und 6 der bisherigen Satzung entfernt.

7. Anlagen

Neufassung der Satzung (Anlage 1)

Vergleich der Gebühren alt u. neu (Anlage 2)

Einnahmeveränderung geschätzt (Anlage 3)